

**25.06.21****Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

**Viertes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Mai 2021 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

1. Der Bundesrat begrüÙt das Vierte Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften, mit dem eine Reihe wichtiger und drängender Punkte geregelt werden soll. Der Bundesrat unterstützt daher die Bundesregierung, das Vorhaben noch in der laufenden Legislaturperiode zum Abschluss bringen zu können.
2. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung und betrachtet mit Sorge, dass die vorgelegte Regelung insbesondere des § 44 Absatz 3 LFGB [Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der BT-Drucksache 19/25319] nicht geeignet ist, angemessene Konsequenzen aus vergangenen Geschehnissen zu ziehen. An die Stelle der von der Bundesregierung beabsichtigten Formulierung „... Informationen sind so vorzuhalten, dass sie der zuständigen Behörde spätestens 24 Stunden nach Aufforderung“ übermittelt werden können sollte eine Regelung treten, die die Lebensmittelunternehmen verpflichtet, vorliegende Informationen „unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Aufforderung“ zu übermitteln. Auf Ziffer 8 der Bundesratsdrucksache 617/20 (Beschluss) vom 27. November 2020 wird verwiesen. Durch die Formulierung des Absatzes 4 können unbillige Härten für Betriebe vermieden werden. Letztlich liegt ein zü-

giger und effizient verlaufender Rückruf nicht nur im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch der Lebensmittelunternehmen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die mit Ziffer 8 der Bundesratsdrucksache 617/20 (Beschluss) vom 27. November 2020 geforderten Anpassungen vorzunehmen.

3. Der Bundesrat gibt weiter zu bedenken, dass nach der im Gesetz enthaltenen unklaren Formulierung des geplanten § 38b LFGB unter Bezugnahme auf § 2a Telemediengesetz möglicherweise keine Behörde tätig wird und die neue Regelung somit ins Leere liefe. Um dem vorzubeugen, sollte eine vom Telemediengesetz losgelöste Formulierung gewählt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die mit Ziffer 3 der Bundesratsdrucksache 617/20 (Beschluss) vom 27. November 2020 geforderten Anpassungen vorzunehmen.